



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2016

Nr. 34

Rostock, 22.09.2016

---

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Zulassungsordnung – ZulO) vom 14. September 2016

Anlage 1: Liste anerkennungsfähiger Berufsausbildungen nach § 4 Absatz 3

**Ordnung  
zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit  
zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin und Zahnmedizin  
(Zulassungsordnung – ZuLO)  
vom 14. September 2016**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 und 6 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, hat die Universität Rostock die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Universität Rostock vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das erste Fachsemester gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Zulassungsordnung regelt die Vergabe dieser Studienplätze ergänzend zu den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG M-V) und der Vergabeverordnung (VergVO M-V).

**§ 2  
Auswahlverfahren**

(1) Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt). Es gelten die hierfür einschlägigen Regelungen zu Bewerbungsfristen und zum Verfahren. Die Direktbewerbung bei der Universität Rostock ohne gleichzeitige Bewerbung bei der Stiftung ist ausgeschlossen.

(2) Am hochschuleigenen Auswahlverfahren für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Rostock beworben hat und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(3) Neben den nach der Vergabeverordnung regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im hochschuleigenen Auswahlverfahren berücksichtigt werden sollen:

1. eine Kopie des Ergebnisses des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS),
2. eine Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 4 Absatz 3,

3. Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Modul in einem Juniorstudium im Sinne von § 4 Absatz 4.

Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgt über eine Vorauswahl (§ 3) und das Vergabeverfahren (§ 4).

(5) Die Stiftung wird mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt. Diese erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Rostock. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

### **§ 3 Vorauswahl**

Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am hochschuleigenen Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren nach § 4 sind:

1. eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 2,3 und besser oder der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation sowie
2. eine gegenüber der Stiftung für den Studienort Rostock angegebene Ortspräferenz von 1 oder 2 für den gewählten medizinischen Studiengang.

### **§ 4 Vergabeverfahren**

(1) Die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt aufgrund einer Zulassungsnote, die maßgeblich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung folgt. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote kann in beiden Studiengängen sowohl durch das Ergebnis im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß Absatz 2, durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Absatz 3 als auch durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Moduls in einem Juniorstudium gemäß Absatz 4 erreicht werden.

(2) Der TMS wird von der Universität Heidelberg und anderen Universitäten gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Rostock die zentrale TMS-Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den vom Testveranstalter festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Rostock wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Rostock verwendet ausschließlich das den Teilnehmern jeweils von der Auswertungsstelle mitgeteilte Testergebnis. Bei Nachweis folgender Ergebnisse im TMS wird die Durchschnittsnote wie folgt verbessert:

1. bei der Testnote 1 um den Wert 0,3;
2. bei der Testnote 2 um den Wert 0,2;
3. bei der Testnote 3 um den Wert 0,1.

Eine schlechtere Testnote als 3 im TMS führt zu keiner Verbesserung.

(3) Bei Nachweis des Abschlusses einer oder mehrerer der in der Anlage 1 angegebenen medizinnahen Berufsausbildungen mit der Note „sehr gut“ wird die Durchschnittsnote einmalig um den Wert 0,3 verbessert. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem in der Anlage 1 genannten Ausbildungsberuf anerkannt werden.

(4) Für ein oder mehrere erfolgreich abgeschlossene Module in einem Juniorstudium mit medizinischem Bezug wird ein einmaliger Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote gewährt.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 vor, werden die daraus folgenden Verbesserungen bei der Bildung der Zulassungsnote angerechnet. Ansonsten bestimmt sich die Zulassungsnote ausschließlich nach der Durchschnittsnote. Verbesserungen werden auch berücksichtigt, wenn sich eine korrigierte Durchschnittsnote von niedriger als 1,0 ergibt.

## **§ 5**

### **Ranglistenbildung und Zulassungsentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist die nach § 4 Absatz 1 gebildete Zulassungsnote. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der besten Zulassungsnote gelistet.

(2) Die Studienplätze werden konsekutiv beginnend ab der Bewerberin/dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben. Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Die Stiftung lässt im Auftrag der Universität Rostock so viele Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang zu, bis die für den Studiengang in der Zulassungszahlenverordnung des Landes festgesetzte Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber erreicht ist. Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Rangliste vergeben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung vom 31. März 2008, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin vom 4. Juli 2013 geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. September 2016.

Rostock, den 14. September 2016

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

## **Anlage 1: Liste anererkennungsfähiger Berufsausbildungen nach § 4 Absatz 3**

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Chirurgisch-Technische/r Assistent/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Pflegefachfrau/-mann
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-Technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-Technische/r Assistent/in
- Rettungsassistent/in / Notfallsanitäter/in
- Zahntechniker/in